

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****25.03.2013****7.41.00 Nr. 1**

Satzung für binationale Promotionsverfahren

**Satzung
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für binationale Promotionsverfahren
vom 19. Dezember 2012****Fassungsinformationen**

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Senat am 19.12.2012; verabschiedet vom Präsidium am 15.01.2013; tritt am 26.03. 2013 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Satzung	Senat 19.12.2012	Präsidium 15.01.2013	26.03.2013

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Binationale Promotionsverfahren	2
§ 2 Cotutelle-Vereinbarung	2
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Sprache	3
§ 5 Mündliche Doktorprüfung, Prüfungskommission	3
§ 6 Bewertung	3
§ 7 Promotionsurkunde	3
§ 8 Veröffentlichung der Dissertation	4
§ 9 Entzug des Doktorgrades	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Binationale Promotionsverfahren

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Durchführung gemeinsamer Promotionen mit ausländischen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten (binationale Promotionsverfahren/Cotutelle-Verfahren). Die Vorschriften der Promotionsordnungen der Justus-Liebig-Universität Gießen gelten ergänzend, soweit in den folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines binationalen Promotionsverfahrens ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland und in dem anderen am binationalen Promotionsverfahren beteiligten Land entweder den deutschen Doktorgrad oder den ausländischen Doktorgrad zu führen.

Auch in Drittländern kann einer von beiden Doktorgraden geführt werden, soweit die Führung ausländischer Doktorgrade in dem Drittland zulässig ist.

(3) Ein binationales Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch, einen doppelten Doktorgrad zu führen.

Der Doktorin oder dem Doktor steht es frei, jederzeit ihre oder seine Entscheidung zu ändern, welchen der beiden Doktorgrade sie oder er führen möchte.

§ 2 Cotutelle-Vereinbarung

(1) Ein binationales Promotionsverfahren wird auf der Grundlage einer schriftlichen Cotutelle-Vereinbarung der Justus-Liebig-Universität Gießen und der beteiligten ausländischen Institution für das individuelle Promotionsvorhaben gemäß der anliegenden Mustervereinbarung (Anlage 1) durchgeführt.

Die Cotutelle-Vereinbarung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses geschlossen und bedarf neben dem Einvernehmen des jeweiligen Dekanats der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

In der Vereinbarung sind insbesondere die federführende Institution festzulegen, die Betreuerinnen bzw. die Betreuer zu benennen, die Sprache der Dissertation und Disputation sowie die Anforderungen an den Nachweis von Sprachkenntnissen festzulegen. Außerdem sind der Aufenthalt an den beteiligten Hochschulen und die Durchführung der mündlichen Prüfung zu regeln.

Werden Studienleistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden gefordert, ist deren wechselseitige Anerkennung in der Vereinbarung vorzusehen.

Die formalen Anforderungen an die Dissertation müssen, unter Beachtung der an der Justus-Liebig-Universität und der ausländischen Institution geltenden Regelungen, festgelegt werden und aufeinander abgestimmt sein.

(2) Außerdem müssen unter Beachtung von § 3 Einzelheiten über die Art der gemeinsamen Betreuung und die Ausgestaltung der gemeinsamen Prüfung, gegebenenfalls über die erforderlichen Leistungen im Doktorandenstudium, über den Zulassungsantrag an beiden Institutionen, die Einschreibung an einer der beiden Universitäten, über die anfallenden Verwaltungs- und Promotionsgebühren, über die Veröffentlichung der Dissertation und über die Krankenversicherung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Reisekosten geregelt werden.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Ein binationales Promotionsverfahren kann unter den folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein binationales Promotionsverfahren muss die Annahmeveraussetzungen sowohl der Justus-Liebig-Universität als auch der beteiligten ausländischen Institution erfüllen und diese nachweisen.
2. Die Promotionsleistungen müssen aus einem schriftlichen Teil (Dissertation) und einem mündlichen Teil (Disputation oder Rigorosum) bestehen.
3. Die Dissertation muss mindestens von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Justus-Liebig-Universität Gießen und der ausländischen Institution betreut werden.
4. Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird von der federführenden Institution unter angemessener Beteiligung der anderen durchgeführt.

Satzung für binationale Promotionsverfahren	25.03.2013	7.41.00. Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------	------

5. Die Promotionsurkunde muss auf das gemeinsame Promotionsverfahren hinweisen und klarstellen, dass der verliehene Doktorgrad nur in der deutschen oder ausländischen Form geführt werden darf.

§ 4 Sprache

- (1) Die Dissertation kann – mit Zustimmung der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und des Gießener Promotionsausschusses – auch in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfasst werden.
- (2) Wird die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann sie in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn eine mindestens fünfseitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beigefügt wird.
- (3) Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird in der Regel in der Sprache des Landes durchgeführt, in dem sie stattfindet, oder in Englisch. Abweichende Regelungen sind in die Promotionsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 aufzunehmen.

§ 5 Mündliche Doktorprüfung, Prüfungskommission

- (1) Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird von der federführenden Institution unter angemessener Beteiligung der anderen Hochschule durchgeführt.
- 2) Findet die mündliche Doktorprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen statt, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Promotionsordnung gebildet.

Dabei sind

- die ausländische Betreuerin bzw. der ausländische Betreuer und
- mindestens eine weitere Wissenschaftlerinnen oder ein weiterer Wissenschaftler der ausländischen Institution

zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

§ 6 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt sowohl nach den Regeln der betreffenden Gießener Promotionsordnung als auch nach den entsprechenden Regeln der ausländischen Institution.
- (2) Werden nach den Regeln eines der Beteiligten die Promotionsleistungen insgesamt als nicht ausreichend bewertet, so ist das binationale Promotionsverfahren gescheitert.

Das Promotionsverfahren kann jedoch von dem Beteiligten als nationales Verfahren fortgesetzt werden, deren Mitglieder in der gemeinsamen Prüfungskommission die Promotionsleistungen positiv bewertet haben.

§ 7 Promotionsurkunde

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen und sind die Pflichtexemplare (§ 8) abgeliefert, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Promotionsurkunde, die aus einem in Deutsch und einem in der Landessprache der ausländischen Institution abgefassten Teil besteht (Musterurkunde Anlage 2) sowie einer englischen Fassung.

Jeder Teil enthält die Gesamtnote, die von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmt wurde.

Beide Teile der Urkunde sind mit dem Siegel der beteiligten Fachbereiche oder des beteiligten Fachbereichs und der beteiligten Fakultät sowie der beteiligten Institutionen zu versehen.

Jeder Teil enthält einen Verweis auf das binationale Promotionsverfahren, insbesondere auf das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen.

- (2) Weichen die beiden Bewertungsskalen für die Gesamtnote voneinander ab, so wird in den beiden Teilen der Urkunde jeweils die betreffende Gesamtnote eingetragen.

In diesem Falle ist in jedem der beiden Teile der Urkunde die jeweils geltende Notenskala wiederzugeben.

Satzung für binationale Promotionsverfahren	25.03.2013	7.41.00. Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------	------

(3) Soweit nach den Bestimmungen der ausländischen Institution die Promotionsurkunde allein vom Staat ausgestellt wird, so ist zusätzlich eine Promotionsurkunde der Justus-Liebig-Universität auszustellen.

In diesem Falle müssen die staatliche ausländische und die Gießener Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

(4) Nach Aushändigung der zweiteiligen Promotionsurkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, entweder den deutschen Doktorgrad oder den entsprechenden ausländischen Titel zu führen.

Der unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworbene deutsche Doktorgrad kann in der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Genehmigung geführt werden.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere für die Abgabe von Pflichtexemplaren, gelten die Regelungen der Justus-Liebig-Universität, davon unberührt bleibt das Recht zur Führung des ausländischen Titels unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden Regeln.

§ 9 Entzug des Doktorgrades

(1) Über die Entziehung des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrades entscheidet in der Regel das zuständige Gremium der federführenden Institution auf der Grundlage des vor Ort geltenden nationalen Rechts und nach Anhörung des zuständigen Gremiums der beteiligten anderen Institution.

(2) Entzieht das zuständige Gremium der federführenden Institution den Doktorgrad, so gilt diese Entscheidung nur für den von dem Fachbereich oder der Fakultät der federführenden Institution verliehenen Doktorgrad.

In diesem Fall ist die zweiteilige binationale Doktorurkunde von der federführenden Institution einzuziehen.

(3) Der beteiligten anderen Institution ist die Entziehung mitzuteilen; sie entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob auch der von ihr verliehene Doktorgrad zu entziehen ist.

(4) Liegen bei der beteiligten Institution Gründe vor, die die Einleitung eines Entziehungsverfahrens rechtfertigen, hat sie unter Mitteilung der maßgeblichen Verdachtsgründe die federführende Institution um die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu ersuchen.

Kommt die federführende Institution diesem Ersuchen nicht nach, kann die beteiligte Institution in eigener Zuständigkeit ein Entziehungsverfahren einleiten.

Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für binationale Promotionsverfahren vom 07. Juni 2006 außer Kraft.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
(Präsident)